

Landeshauptstadt Dresden
Die Oberbürgermeisterin

GZ: (OB) 71.0

Datum: 1.9. MAI 2010

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Frau Stadträtin
Elke Zimmermann

Einsatz verrottbarer Urnen
AF0401/10

Sehr geehrte Frau Zimmermann,

Ihre Anfrage vom 29.04.2010 zur Verwendung von Urnen auf den Friedhöfen in Dresden beantworte ich wie folgt:

Neben den vier kommunalen Friedhöfen gibt es im Stadtgebiet von Dresden noch über 50 weitere Friedhöfe in konfessioneller Trägerschaft, welche nicht durch die Landeshauptstadt Dresden verwaltet werden.

Der Eigenbetrieb Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden ist für die Verwaltung, den Betrieb und die Unterhaltung der vier kommunalen Friedhöfe zuständig. Dies betrifft den Heidefriedhof, den Urnenhain Tolkewitz, den Nordfriedhof und den Friedhof Dölzschen.

Da die konfessionellen Friedhöfe eigenständig sind, kann sich die Beantwortung Ihrer Fragen nur auf die kommunal verwalteten Friedhöfe beziehen.

Damit ich Ihr Anliegen beurteilen kann, erfolgte durch den Betriebsleiter des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden eine Stellungnahme zu Ihren Fragen.

Hinweisen möchte ich insbesondere auf die Begriffe „verrottbare“ und „umweltgerecht abbaubare“ Urnen, welche verschieden definiert werden. So stammt die Verrottbarkeit aus der Abfallwirtschaft, während die umweltgerechte Abbaubarkeit dem ökologischen Anliegen entspricht.

Mit der Novellierung des Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG) vom 11. Juli 2009 wird die umweltgerechte Abbaubarkeit der Urnen gesetzlich geregelt.

Zur Beantwortung Ihrer Fragen:

1. Finden auf Dresdner Friedhöfen sowohl Urnen des Zweigefäßsystems als auch Urnen des Eingefäßsystems Anwendung?

Die Beisetzung von Urnen als Eingefäß- wie auch als Zweigefäßsystem sind möglich. Beide Formen kommen auf den Friedhöfen zum Einsatz.

2. Wie erfüllen Zweigefäßsysteme, die ja bekanntlich aus einer Aschekapsel und einer Schmuckurne bestehen, die im § 18 b Abs. (6) des SächsBestG gestellte Forderung, Urnen müssen innerhalb der Ruhefrist umweltgerecht abbaubar sein?

Die Materialanforderungen bei Urnen haben sich innerhalb der letzten 20 Jahre grundlegend geändert. Insofern werden die Aschekapseln aus Plaste, welche in der DDR Anwendung fanden und sich nicht innerhalb der gesetzlichen Ruhefrist zersetzen, nicht mehr verwendet. Heute lässt sich die Friedhofsverwaltung im Zweifelsfall ein Zertifikat vorlegen, woraus die Abbaubarkeit des Urnenmaterials hervorgeht. Dabei ist es unerheblich, ob nur eine Aschekapsel oder eine Aschekapsel mit Schmuckurne verwendet wird.

3. Urnengräber/Urnfelder unterliegen der Wiederverwendung. Wie verfährt der Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen nach Auflassung eines Urnengrabes/Urnfeldes mit intakten (Schmuck-)Urnen, wenn diese bei der Wiederbenutzung eines Grabes/Grabfeldes aufgefunden werden?

In der Belegungszeit der Friedhöfe fanden verschiedene Urnenmaterialien, z. B. aus Kupfer, Naturstein, Betonwerkstein oder Plaste, Anwendung. Zudem wurden in den Anfangsjahren der Feuerbestattung die Urnen oftmals auf oder in dem Grabstein beigesetzt. Auch die Beisetzung in Urnenkammern war üblich. Hier konnte kein Abbau der Urnenmaterialien erfolgen. Einige dieser Grabanlagen stehen heute unter Denkmalschutz und sind zu erhalten, bei anderen laufen die Nutzungsrechte zunehmend aus. Sollten sich nach der Auflassung von Grabstellen nicht zersetzte Urnen (Plaste, Kupfer, Stein) im Grab befinden, werden diese nach Möglichkeit in der Grabstelle belassen. Falls dies nicht möglich ist, z. B. Kolumbarium oder bei mehrfacher Nachbelegung, wird die Asche auf dem Friedhof beigesetzt und die Aschekapsel entsorgt.

4. Auch Schmuckurnen zerfallen bzw. oxidieren ihre Legierungen. In welchen Abständen werden die Böden der städtischen Friedhöfe auf ihre Zusammensetzung, hier insbesondere erhöhte Schadstoffkonzentration (Salze, Substrate), überprüft und welche Ergebnisse brachten diese Überprüfungen?

Die vier Friedhöfe der Landeshauptstadt Dresden wurden im letzten Jahrhundert geplant und angelegt. Dabei wurden geografische und hydrologische Aspekte berücksichtigt. Eine Überprüfung der Schadstoffkonzentration der Friedhofsböden ist gesetzlich nicht vorgeschrieben und auch nicht notwendig, da sich die verwendeten Urnenmaterialien über die Jahre im Wesentlichen in Bestandteile zersetzen, die auch in der Erdrinde natürlich vorkommen.

5. Welche Urnen verwendet der Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen?

Der Eigenbetrieb Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden verwendet Urnen, welche dem Sächsischen Bestattungsgesetz entsprechen. So kommen Schmuckurnen aus Holz, Keramik, Blech oder Bioprodukten zum Einsatz.

6. Ist bei diesen Urnenarten der umweltgerechte Abbau innerhalb der Ruhefrist gewährleistet und ist diese Gewährleistung durch entsprechende Zertifikate nachweisbar?

Die vom Eigenbetrieb verwendeten Urnen bauen sich gemäß Zertifikat innerhalb der gesetzlich geregelten Ruhezeit ab. Es ist für die Friedhofsmitarbeiter sehr schwer, Wünsche von Hinterbliebenen abzulehnen, welche eine individuelle Urne verwenden wollen.

Beispielsweise sind dies selbstgefertigte Keramikurnen oder Schmuckurnen aus Bronze, welche im Ausland angeboten werden. Besonders bei einem bereits eingetretenen Trauerfall wird der Schmerz durch eine Ablehnung dieses Wunsches noch verstärkt. Dennoch wird die Forderung des Sächsischen Bestattungsgesetzes umgesetzt.

7. Ist es auf Friedhöfen der Landeshauptstadt Dresden möglich, auf Wunsch Eingefäßurnen aus biologisch abbaubaren Kunststoffen oder auch aus biologisch abbaubaren Pflanzenstoffen zu verwenden? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wie oft wurde davon 2009 und 2010 Gebrauch gemacht und wird diese Möglichkeit auch beworben?

Die Beisetzung von Eingefäßurnen aus biologisch abbaubaren Pflanzen- oder Kunststoffen ist auf den kommunal verwalteten Friedhöfen möglich, wenn das Urnenmaterial mit dem Sächsischen Bestattungsgesetz konform ist. Da es keine statistische Erfassung der beigesetzten Urnenmaterialien gibt, kann Ihre Frage nach der Häufigkeit der Beisetzungen von Bio-Urnen leider nicht beantwortet werden. Augenscheinlich nimmt die Verwendung von Bioschmuckurnen zu. Es ist den Friedhofsverwaltungen nicht gestattet, kommerziell für Produkte zu werben. Dies wäre ein Verstoß des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Im Übrigen ist dies auch nicht Aufgabe der Friedhofsverwaltung.

Gern ist der Betriebsleiter des Eigenbetriebes bereit, Ihnen die Abläufe vor Ort noch näher zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen


Detlef Sittel
Zweiter Bürgermeister
Helma Orosz